

# An die Deutschen in Böhmen!

Am 18. Mai l. J. tritt das erste große Parlament des deutschen Volkes in Frankfurt zusammen, um für alle Zeiten einen Bund aufzubauen, in dem die verschiedenen Volksstämme einträchtig und gegen jeden Sturm geschützt leben können; und allenthalben einigen sich die Städte, wie das Landvolk, um die Besten ihrer Söhne nach Frankfurt zu schicken, damit sie und ihre Interessen bei der Vertheilung und Bestimmung der Rechte nicht übergangen werden. Auch in Oesterreich ist durch unseren gütigen Monarchen der Befehl ergangen, die Wahlen sogleich vorzunehmen; denn nur zu gut wissen wir es alle, der Fürst wie der Geringste im Volke, daß die Freiheit und Unabhängigkeit Oesterreich's nur im Bunde mit Deutschland erstarken könne; sonst liefen wir Gefahr, unter fremde Botmäßigkeit zu fallen. Das ist die feste Ueberzeugung eines jeden Oesterreichers, und dafür ist er in jeder Stunde bereit, Gut und Leben einzusetzen. Ja der Eifer unserer biedern Landesleute, dem großen Deutschland anzugehören, ging so weit, daß die kleinen Landstädte Krems und Stein, ohne den Befehl der Behörden abzuwarten, von ihrem uralten deutschen Rechte Gebrauch machten, als freie Männer zusammenzutreten, und ihre Vertreter am deutschen Parlamente wählten. Werdet auch ihr so entschlossen sein? oder werdet ihr in Saumseligkeit die Zeit verrinnen lassen? Sollen wir es euch nun sagen, was uns angetrieben, die Aufforderung an euch ergehen zu lassen, so ist es nicht der Zweifel an eurer deutschen Gesinnung, nicht der Zweifel an eurer Thatkraft, die ihr gewiß schon oft bewiesen habt; es ist etwas anderes. Im sogenannten National-Comité zu Prag wurde den Gesetzen des deutschen Bundes entgegen, wurde dem kaiserlichen Willen zuwider die Frage des Anschlusses an Deutschland (was wohl besser hieße — die Frage des Losreißens) als eine offene erklärt, d. i. als eine Frage, die erst der böhmische Landtag zu entscheiden hätte. Merket wohl auf, wohin euch das führt: der böhmische Landtag tritt vielleicht erst in fünf bis sechs Wochen zusammen; bis dahin ist das deutsche Parlament längst versammelt, und von den ersten und wichtigsten Beratungen seid ihr, wenn ihr dem Verlangen der Czechen nachgibt, sogleich faktisch ausgeschlossen. Das ist noch nicht genug: wer die parlamentarische Sitte kennt, der weiß es, daß die Frage, als eine den Czechen unliebsame, bis ans Ende des Landtags hinausgeschoben und somit der Eintritt eurer Vertreter ins deutsche Parlament gänzlich verhindert werden würde. Und endlich noch eines: Wenn ihr diese Angelegenheit dem Ausspruche der Stimmenmehrheit am böhmischen Landtage (an welchem ja im Verhältnisse der Einwohnerzahl eine größere Zahl czechischer Vertreter als deutscher zu vermuthen ist) unterwerfen wolltet, müßtet ihr euch auch dann begnügen, wenn sie gegen den Anschluß sich ausspräche. Und was sagt ihr dazu? Ja, liebe Landesleute, nie und nimmermehr dürft ihr die Entscheidung, ob ihr Deutsche sein wollt, von dem Ausspruche eines böhmischen Landtags abhängig machen. Ihr werdet als freie deutsche Männer handeln, und eure Vertreter nach Frankfurt senden. — Oder wie? sollten mehr als anderthalb Millionen Deutschen von den Bürgern von Krems und Stein sich beschämen lassen? — Wenn an dem großen, schönen Tage in Frankfurt alle deutschen Stämme aus Nord und Süd, aus Ost und West sich zusammenfinden, als Brüder sich die Hand reichen und ausrufen: „Wir wollen ein großes und starkes Volk sein, wir wollen frei und einig sein, wir wollen in Gesetz und Recht, in Kunst und Wissenschaft den Namen des Deutschen leuchtend machen in der Geschichte unter den Völkern;“ — soll es dann von euch allen heißen: „die Brüder aus Böhmen haben sich von uns abgewendet, sie sind treulos von uns abgefallen und verläugnen den Namen des Deutschen? — Wohl an, Gemeinden, tretet zusammen, und wählt auf je 500 Seelen einen Wahlmann; und ihr Wahlmänner, durch das Vertrauen eurer Gemeinden dazu berufen, einigt euch zu größeren Wahlbezirken von je 140 Wahlmännern, und sendet einen gesinnungstüchtigen deutschen Mann als euern Vertreter nach Frankfurt! —

Zu eurer bessern Belehrung schicken wir euch das Circular der niederösterreichischen Regierung in Betreff der Wahlen zum deutschen Parlamente mit. — Deutscher Gruß und Handschlag!

Der Verein der Deutschen aus Böhmen, Mähren und  
Schlesien zur Aufrechthaltung ihrer Nationalität.

Se. k. k. Majestät haben über den Antrag des Ministerrathes anzuordnen geruhet, daß die für den Monat Mai d. J. nach Frankfurt berufene konstituierende deutsche Nationalversammlung aus ihren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen in der Weise zu beschicken sei, wie dieß das Vorparlament zu Frankfurt gewünscht hat, und wie die Bundesversammlung mit Beschluß vom 9. d. M. diesen Wünschen beigetreten ist.

Diese Beschlüsse lauten dahin, daß

- 1) die Wahl der Vertreter des Volkes zu der konstituierenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß
- 2) in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur konstituierenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlzensus, oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;
- 3) daß als wahlberechtiget und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei;
- 4) daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll!
- 5) daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren, und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtiget und wählbar sind.
- 6) Endlich, daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß wo möglich die Sitzungen der Nationalversammlung am 1. Mai d. J. beginnen sollen.

Weil jedoch der Fünzigerausschuß die Bevölkerung nach dem Bundesmatrikelstuf mit 9,482,227 Seelen für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates angenommen hat, hiernach also auf Oesterreich nur 190 Abgeordnete entfallen, so treffen hiervon die Provinz Oesterreich 24 Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter.

Da nun die Provinz Niederösterreich in runder Summe eine Bevölkerung von 1,500,000 Seelen zählt, so kann nur je nach 70,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden. Von der Abgeordneten-Zahl treffen nun die Residenzstadt 7, den Kreis U. W. W. 5, den Kreis D. W. W. 4, den Kreis U. M. B. 4, den Kreis D. M. B. 4.

Die Wahlen dieser 24 Abgeordneten und ihrer Stellvertreter werden unter einem eingeleitet und es ergehen an die damit beauftragten administrativen Behörden nachstehende Weisungen:

1) Haben die Wahlen in der dafür derzeit in der Provinz üblichen Art zu geschehen, daher mittelbare Wahlen vorgeschrieben werden, welchem Wahlmodus gemäß, die Urwähler die Wahlmänner, diese aber die Abgeordneten und ihre Stellvertreter zu wählen haben werden.

2) Die Urwähler bilden sich aus der männlichen Bevölkerung, und zu Urwählern sind jene berufen und berechtigt, welche die Volljährigkeit erreicht, und den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte nicht verwirkt, oder an deren Ausübung nicht gesetzlich gehindert sind.

Jene, bei welchen diese Hindernisse eintreten, sind weder wahlfähig noch wählbar.

3) Sowohl die Residenzstadt Wien, als die vier Kreise der Provinz werden in eben so viele Hauptwahlbezirke eingetheilt, als für selbe Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlbezirk wird arrondirt nach dem Wahlprogramm von 70,000 Seelen für einen Abgeordneten. Die Urwahlbezirke arrondiren sich am zweckmäßigsten nach Pfarren oder Gemeinden, nach 2000 bis 2500 Seelen und sie wählen auf je 500 Seelen einen Wahlmann, so daß auf einen Wahlbezirk von 70,000 Seelen 140 Wahlmänner entfallen. Die Arrondirung der Wahlbezirke in den Kreisen nach Sizen der Dekanate oder landesfürstlichen Städte und Märkte, in der Residenzstadt aber mit Beachtung der Polizei-Bezirkseinteilung jedoch in der Art zu geschehen, daß der Komplex der innern Stadt jedenfalls Einen Wahlbezirk zu bilden haben wird.

4) Jeder ist nur in dem Bezirke zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist, wogegen als Abgeordneter und so auch als Stellvertreter jeder ohne Beschränkung mit Rücksicht auf die Bestimmungen ad 2 wählbar ist, der volljährig, selbstständiger Staatsangehöriger oder ein Deutscher ist, daher er den österreichischen Staaten nicht anzugehören braucht, welche er bei der Versammlung vertreten soll.

5) Die Urwähler versammeln sich an dem sub 12 festgesetzten Tage in dem bestimmten Pfarr- und Gemeindebezirke zur Wahl der Wahlmänner, sie geben ab ihre Stimmen durch selbst geschriebene Stimmzettel und sie folgen bei der Abstimmung nur ihrer Überzeugung; daher weder die öffentliche Verwaltung, noch die den Wahlakt leitende Kommission auf die Stimmung der Wählenden und Leitung derselben irgend einen Einfluß nehmen darf.

Die Freiheit der Abstimmung ist auch bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter auf keinerlei Weise zu beschränken.

6) Bei der Wahl der Wahlmänner, so wie bei jener der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Dort wo diese nicht erreicht wurde, ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, und zwar in der Weise, daß unter jenen, welche die größere Zahl der Stimmen hatten, die Wahl sich erneuert.

7) Bei der Versammlung der Urwähler haben gegenwärtig zu sein, ein herrschaftlicher oder magistratischer Oberbeamter als Leiter der Wahl, der Pfarrer und die Gemeindevorstände.

Die Versammlung der Wahlmänner in dem Hauptorte jedes Wahlbezirkes leitet in den Kreisen theils der Kreishauptmann, theils Kreiskommissäre, hier in Wien leitet diese Wahl ein Magistratsrath mit Beiziehung zweier Bürgerausschüsse der Pfarre und der Grundgerichte des Hauptwahlbezirkes.

8) Die Urwähler wählen nebstbei für ihre Wahlhandlung einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte, von welchen in Verbindung mit der ad 7 erwähnten Wahlkommission die Skrutintin zu prüfen sind.

Zu diesem Ende hat der angebeutete Ausschuß die Wahlzettel zu sammeln, aus welchen in Verbindung mit der Wahlkommission das Skrutinium zu verfassen, auf Grundlage desselben die gewählten Wahlmänner mit der jeden getrossenen Stimmenzahl herauszustellen; über dieses Skrutinium eine Urkunde (Protokoll) aufzunehmen, selbe zu fertigen, und ungefäumt an den Hauptort des Wahlbezirkes einzusenden.

Von dem Ergebnisse der Wahl sind sogleich die durch Stimmenmehrheit gewählten Wahlmänner durch die Wahlkommissäre in Kenntniß zu setzen, damit sie sich an den Hauptort des Wahlbezirkes ungefäumt begeben können.

9) Alle Wahlreklamationen und Incidenzpunkte hat dieser Ausschuß sogleich ohne Zulassung einer Berufung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

10) So wie die Wahlakte der einzelnen Urwahlen in dem Hauptort jedes Wahlbezirkes eingelangt sind, wird zur Wahl des auf selben entfallenden Abgeordneten und dessen Stellvertreter geschritten.

Zu dem Ende sammeln sich die 140 Wahlmänner jedes Wahlbezirkes und verfahren hierbei ganz nach jenem Wahlmodus, der oben für die Urwahlen vorgezeichnet wurde.

11) Den in mehreren Bezirken gewählten Abgeordneten steht die Opposition frei.

12) Die Urwähler haben sich in der ganzen Provinz am 26. April d. J. zur Wahl der Wahlmänner, diese letzteren aber am 28. April d. J. zur Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zu versammeln.

13) Das Resultat der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter wird ungefäumt an Ort und Stelle im Sitze des Kreises und hier in Wien bekannt gegeben werden.

Sowohl der Wiener Magistrat als die vier Kreishauptleute der Provinz werden aber noch weiter angewiesen, den gewählten Abgeordneten zu bedeuten, es sei von Wichtigkeit die Nationalversammlung mit der möglichst bedeutenden Anzahl von Deputirten aus Oesterreich eröffnet zu wissen, daß also die Abgeordneten sich schleunig und zwar persönlich nach Frankfurt begeben sollen, und daß ihre Stellvertreter nur dann in Wirksamkeit zu treten haben werden, wenn jene Abgeordneten selbst zu erscheinen oder in Frankfurt zu verbleiben gehindert wären.

Auch habe ich angeordnet den Abgeordneten zu bedeuten, sie hätten in der Nationalversammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung zu stimmen, daher sie weder an Aufträge noch an Instruktionen ihrer Kommitenten gebunden seien.

Da es übrigens von Wesenheit ist, daß als Abgeordnete und Stellvertreter nur solche Männer gewählt werden, welche die Lage und die Bedürfnisse des österreichischen Kaiserstaates zu beurtheilen, und mit gemäßigter Ruhe aufzufassen im Stande sind, denen also die Zustände Oesterreichs nicht fremd geblieben, die aber auch die gegenwärtige Verfassung der verschiedenen österreichisch-deutschen Provinzen genau kennen, die überdies die öffentliche Meinung für sich haben, so werden alle jene, welche diese Eigenschaften für sich, und den Wunsch, so wie das Bewußtsein haben, die österreichischen Interessen bei der deutschen Nationalversammlung würdig und gründlich vertreten zu können, hiemit aufgefordert, sich als Wahlkandidaten in Bewerbung zu setzen, und die hiezu geeigneten Schritte zu thun, damit das Volk die Kandidaten kennen lerne, und nicht ganz Unberufenen oder Ungeeigneten seine Stimme gebe. Für diesen Zweck können sie sowohl bei dem Wiener Magistrat als bei den Kreishauptleuten die Wahlbezirke in Erfahrung bringen, an welche die Bewerber hiemit gewiesen werden.

Wien am 18. April 1848.

Johann Talazko Freiherr v. Gesticz,  
k. k. n. österr. Regierungs-Präsident.